

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (Botschaften Heft Nr. 6/2017-2018, S. 531)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Datum: Montag, 15. Januar 2018, 9.15 Uhr bis 11.00 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, 7000 Chur

Präsenz: Engler (Kommissionspräsident), Caduff, Davaz, Dudli, Kunz (Chur), Peyer, Stiffler (Davos Platz), Wieland, Barandun (Protokoll)
RR Janom Steiner (Vorsteherin DFG), Hartmann (Leiter Steuerverwaltung), Hess (Leiter Rechtsdienst Steuerverwaltung)

entschuldigt: Cavegn (Kommissionsvizepräsident), Marti, Tomaschett (Breil)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (Beherbergungsabgabe)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)</i>
	Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. Oktober 2017, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR 720.200 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Gemeindesteuern ¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes: a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer; b) eine Grundstückgewinnsteuer; c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen. ² Die Gemeinde kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Steuern erheben:		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
<p>a) eine Handänderungssteuer;</p> <p>b) eine Liegenschaftensteuer.</p> <p>³ Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:</p> <p>a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;</p> <p>b) eine Kurtaxe;</p> <p>c) eine Tourismusförderungsabgabe.</p> <p>⁴ Die Erhebung einer Quellensteuer und die Besteuerung der juristischen Personen für Gewinn und Kapital steht einzig dem Kanton zu.</p>	<p>b) eine Kurtaxe Gästetaxe oder eine Beherbergungsabgabe;</p>	
<p>Art. 22 Kurtaxe</p> <p>¹ Die Gemeinde kann eine Kurtaxe erheben.</p> <p>² Steuerobjekt ist die Übernachtung, Steuersubjekt der übernachtende Gast.</p> <p>³ Die Erträge aus der Kurtaxe müssen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.</p> <p>⁴ Erhebung, Bezug und Verwendung der Kurtaxe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.</p>	<p>Art. 22 Kurtaxe Gästetaxe</p> <p>¹ Die Gemeinde kann eine Kurtaxe Gästetaxe erheben.</p> <p>³ Die Erträge aus der Kurtaxe Gästetaxe müssen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.</p> <p>⁴ Erhebung, Bezug und Verwendung der Kurtaxe Gästetaxe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)</i>
	<p>⁵ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung offenzulegen.</p>	<p>Art. 22 Abs. 5 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: ⁵ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.</p>
	<p>Art. 22a Beherbergungsabgabe</p> <p>¹ Die Gemeinde kann eine Beherbergungsabgabe erheben.</p> <p>² Steuersubjekt sind der Beherberger und der Eigennutzer. Als Eigennutzer gilt auch, wer in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügt, es sei denn, die Gemeinde leistet aus den Einkommens- und Vermögenssteuern der unbeschränkt steuerpflichtigen Personen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung. Der Dauermieter ist dem Eigennutzer gleichgestellt.</p> <p>³ Von der Abgabe ausgenommen ist, wer in der betreffenden Gemeinde unbeschränkt steuerpflichtig ist und dort nicht über eine selbst genutzte Ferienliegenschaft verfügt.</p> <p>⁴ Steuerobjekt ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.</p> <p>⁵ Die Bemessung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten.</p> <p>⁶ Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)</i>
	<p>⁷ Erhebung, Bezug und Verwendung der Beherbergungsabgabe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.</p> <p>⁸ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung offenzulegen.</p>	<p>Art. 22a Abs. 8 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: ⁸ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.</p>
<p>Art. 23 Tourismusförderungsabgabe</p> <p>¹ Die Gemeinde kann eine Tourismusförderungsabgabe erheben.</p> <p>² Die Tourismusförderungsabgabe wird von den natürlichen und juristischen Personen erhoben, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren.</p> <p>³ Die Erträge sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen und insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für Anlässe zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.</p> <p>⁴ Erhebung, Bezug und Verwendung der Tourismusförderungsabgabe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.</p>		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft)
	⁵ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung offenzulegen.	Art. 23 Abs. 5 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ergänzen wie folgt: ⁵ Die Gemeinden beziehungsweise die Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Anträge der Regierung gemäss Seite 544 der Botschaft:

2. der Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern zuzustimmen, und
gemäss Botschaft
3. den Auftrag Caduff betreffend Tourismusfinanzierung im Kanton Graubünden abzuschreiben.
gemäss Botschaft